



MITTEILUNGSVORLAGE

- öffentlich -

32-022-2015

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW: Gebühren für Außengastronomie

Erstellungsdatum	30.06.2015
Federführendes Amt	Ordnungsamt
Auskunft erteilt	Kauke, Marcus
Sachbearbeiter	Herr Kauke, Marcus

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
16.09.2015	Ausschuss für Umwelt und Ordnung	Kenntnisnahme

Inhalt der Mitteilung

Herr Stefan Haake wendet sich mit einer Anregung an den Rat der Stadt Wülfrath und bittet, die Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Flächen für Außengastronomie zu überdenken. Das Schreiben ist angefügt.

Hierzu teilt die Verwaltung mit:

Mit Wirkung zum 01.01.2015 wurde eine Anpassung des Gebührentarifs als Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Wülfrath vorgenommen (32-013-2014/1). Darin enthalten ist u. a. die Anpassung der Tarifstelle 3.1 (Aufstellen von Tischen und Stühlen). Hierzu ein Auszug aus genannter Vorlage:

Zur Tarifstelle 3.1 (Aufstellen von Tischen und Stühlen) wurde fälschlicherweise mitgeteilt, dass in der Verwaltungspraxis bereits innerhalb des Gebührenrahmens 4,00 €/qm/Monat erhoben werden. Tatsächlich sind es jedoch 2,00 €/qm/Monat. Der Ausschuss hat in Kenntnis dieser Mitteilung einen Tarif in Höhe von 4,00 €/qm/Monat beschlossen.

Im Vergleich zu den Nachbarstädten liegt Wülfrath mit dem angewendeten Tarif derzeit deutlich unterhalb des Durchschnitts (Heiligenhaus 2,00 €, Mettmann, 3,50 €, Haan 3,66 €, Hilden 3,75 €, Velbert 3,00 € - 5,00 €, Wuppertal 6,10 €, jeweils je qm/Monat).

Unter Berücksichtigung der im AUO geführten Diskussion beabsichtigt die Verwaltung folgende Änderung des Gebührentarifs, der in der Tarifstelle 3.1 nunmehr auf 3,00 €/qm/Monat festgesetzt wird.

Abstimmung HFA 20.11.2014: einstimmig, Rat 25.11.2014: einstimmig.

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Aufwand (EUR)	Haushaltsjahr Ergebnishaushalt	Folgebefragter
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	noch nicht zu übersehen		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	0201			
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Auszahlung (EUR)	Haushaltsjahr Finanzhaushalt	Folgebefragter
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	noch nicht zu übersehen		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	0201			
Auswirkungen auf Zielkatalog „Demographie“						Sichtvermerk Personalamt		Sichtvermerk Kämmerer	
Ja, siehe Erläuterungen in der Begründung				<input checked="" type="checkbox"/> Nein					

Sichtvermerk
Dezernent/in:

Sichtvermerk
Bürgermeisterin:

weitere Sichtvermerke:



In 2015 wurden 14 Betrieben Erlaubnisse für Sondernutzung nach dieser Tarifstelle für eine Gesamtfläche von 241 m² erteilt. An Gebühren wurden 3.825,00 Euro festgesetzt. 2014 betrug die Gebührensatzung 2.200,00 Euro für 12 Betriebe bei einer Gesamtfläche von 201 m².

	Betriebe	Gebühren	Fläche	Durchschnitt/ 5 Monate	Durchschnitt/ Monat	
2015	14	3.825,00 €	241 m ²	273,21 €	54,64 €	+ 58,31 %
2014	12	2.200,00 €	201 m ²	172,58 €	34,52 €	

Bei einem Betrieb wurde in 2015 die Außenfläche erweitert, ein weiterer Betrieb hat die Nutzungszeit verlängert. Zwei Betriebe haben bereits verlängerte Nutzungszeiten. Dadurch ist die Steigerung im Durchschnitt von 58,31 % erklärt. Grundsätzlich hat aber jeder Betrieb einen Gebührenanstieg von 50,0 % erfahren.

Generell wird die Sondernutzung für die Monate Mai bis September erlaubt. Für diesen Zeitraum werden die Gebühren berechnet und festgesetzt. Tatsächlich können die Betriebe die Sondernutzung jeweils zwei Monate vor und nach der erlaubten Zeit nutzen. Dies ist gängige Praxis, um einerseits den Verwaltungsaufwand durch Änderungsbescheide und Gebührenanpassungen zu vermeiden, andererseits den Nutzern der Außengastronomie Aufwand und eine ungerechtfertigte Härte zu ersparen.

Eine Änderung der Verwaltungspraxis und der Gebühren ist derzeit nicht vorgesehen.

Anlagen

Schreiben des Stefan Haake.